



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 06.03.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Latum, Blatt 1109,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 16, Größe: 285 m²

Grundbuch von Latum, Blatt 1109,

BV lfd. Nr. 3/zu 1, 5

1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße, Größe: 157 m²

Grundbuch von Latum, Blatt 1109,

BV lfd. Nr. 4/zu 1, 5

1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 300, Verkehrsfläche, Leipziger Straße, Größe: 125 m²

Grundbuch von Latum, Blatt 1109,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße, Größe: 20 m²

versteigert werden.

Objekt(e) laut Gutachten:

Reihenmittelhaus (Flurstück 302)

Lage: Leipziger Straße 16, Meerbusch-Latum

gelegen an einem Privatweg (Flurstück 300);

Reihenendgarage (Flurstück 296), gelegen an dem Flurstück 299, an der Leipziger Straße befindlich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

548.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Latum Blatt 1109, lfd. Nr. 1 526.500,00 €
- Gemarkung Latum Blatt 1109, lfd. Nr. 3/zu 1, 5 6.300,00 €
- Gemarkung Latum Blatt 1109, lfd. Nr. 4/zu 1, 5 6.400,00 €
- Gemarkung Latum Blatt 1109, lfd. Nr. 5 9.600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.